



Klienteninformation

Tschechien

3. April 2020

ANTIVIRUS – Vorgehensweise für Arbeitgeber

Am 1.4.2020 haben wir Sie über das Beschäftigungsschutzprogramm – Antivirus informiert, bei dem das Arbeitsamt die Lohnkosten für die durch Krisenmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verbreitung von COVID-19 verursachten Arbeitshindernisse teilweise kompensiert.

Das Sozialministerium hat nun eine erste Anleitung für die Beantragung der Unterstützung veröffentlicht.

Anträge ab wann?

Anträge können ab 6. April 2020 gestellt werden.

Wie können Anträge gestellt werden?

Die Kommunikation mit dem Arbeitsamt erfolgt **nur elektronisch** (über das Webportal auf der Website des Arbeitsamtes www.uradprace.cz, über die Datenbox oder per E-Mail mit einer anerkannten elektronischen Signatur).

Wie ist der Ablauf?

1. Einreichung des Antrags

Der Antrag muss elektronisch mit folgenden Unterlagen eingereicht werden:

- Bestätigung über das Bankkonto, auf welches der Beitrag überwiesen werden soll,
- Vollmacht zur Vertretung des Arbeitgebers (falls zutreffend).

2. Lohnabrechnung und Zahlung der Löhne und Abgaben

Der **Arbeitgeber** führt die Lohnabrechnung durch,

zahlt an die Arbeitnehmer die Lohnentschädigung aus und führt die Pflichtbeiträge an die Sozial- und Krankenversicherung ab.

Der Arbeitgeber füllt die Formulare „Abrechnung - Antivirus“ für Regime A bzw. Modus B aus. Die Formulare enthalten eine Übersicht über die gezahlten Lohnentschädigungen einschließlich der Pflichtbeiträge pro Mitarbeiter, für die eine Unterstützung beantragt wird. Darüber hinaus ist für Regime A der Grund für das Arbeitshindernis anzuführen.

Dem Formular ist eine Reihe von eidesstattlichen Erklärungen beizufügen.

Die Lohnkosten werden für den Zeitraum vom **12. März 2020 bis 30. April 2020** entschädigt. Das Sozialministerium erwartet, dass dieser Zeitraum entsprechend der aktuellen Entwicklung der Krankheit **bis Mai 2020** verlängert wird.

3. Auszahlung der Unterstützung

Die Unterstützung wird **nur für Mitarbeiter** gewährt, die tatsächlich **angestellt** sind. Das Arbeitsamt überprüft das anhand der Daten der Sozialversicherung (ČSSZ).

Bei Unstimmigkeiten zwischen den Daten im Antrag und den Informationen der ČSSZ wird das Arbeitsamt den Antragsteller um Erklärungen und andere Dokumente (z. B. Arbeitsvertrag, Anwesenheitsliste, Gehalts-

abrechnung usw.) ersuchen.

Anschließend erfolgt die **Auszahlung der Unterstützung** durch das Arbeitsamt.

4. Kontrollen

Das Arbeitsamt wird Kontrollen und Nachverfolgungen durchführen.

Halten Sie deshalb insbesondere folgende Dokumente bereit:

- Arbeitsverträge;
- interne Vorschriften bezüglich Lohnentschädigungen bei Arbeitshindernissen;
- Regulierung bezüglich Mitarbeitern in Quarantäne bzw. Kinderbetreuung;
- Gehaltsabrechnungen und Anwesenheitslisten;
- Kontoauszüge über die Zahlung der Lohnentschädigung und die Zahlung der Abgaben;

- Im Falle von Ausfallzeiten oder Teilarbeitslosigkeit muss der Arbeitgeber auch Unterlagen vorlegen, aus denen die Beendigung von Bestellungen, die Reduzierung von Verkäufen, Transportbeschränkungen usw. hervorgeht, dh die Tatsache, dass tatsächlich ein Hindernis für die Arbeit des Arbeitgebers besteht.

Das **Arbeitgeberhandbuch des Sozialministeriums** finden Sie hier (nur auf Tschechisch):

https://www.mpsv.cz/documents/20142/1443715/M anual_Program_Antivirus.pdf/eacabb67-657a-42d3-2279-82ae3280b1fa

Sehr gerne werden wir Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein.

Für das AUDITOR team

IVA TOLDE

Leiterin der Personalverrechnungsabteilung

T.+420 224 800 422

iva.tolde@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.



AUDITOR
Audit ▪ Tax ▪ Accounting

*For more than 25 years on the
Czech market.*

Kontakten

Mag. Georg Stöger

Internationales Steuerrecht

Marie Haasová

**Tschechisches Handelsrecht
und Rechnungslegung**

Ing. Jan Šimerka

Wirtschaftsprüfung, IFRS

Ing. Marta Prachařová

Tschechisches Steuerrecht

Iva Tolde

**Personal – und
Lohnverrechnung**

Kanzlei Prag

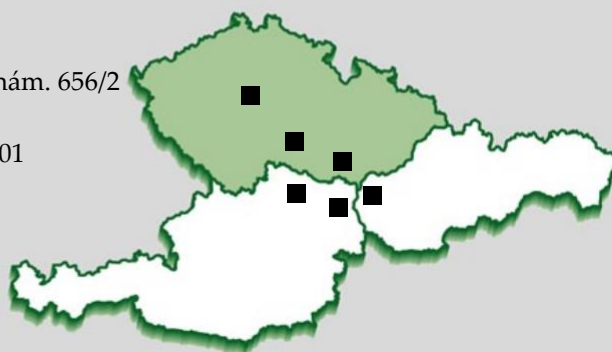
Haštalská 6
110 00 Praha 1
T: +420 224 800 411

Kanzlei Brünn

Palác JALTA
Dominikánské nám. 656/2
602 00 Brno
T: +420 542 422 601

Kanzlei Pelhřimov

Masarykovo nám. 30
393 01 Pelhřimov
T: +420 565 502 502



Weitere Informationen unter www.auditor.eu

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms